

H. Strauß

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 1979

Datum	Inhalt	Seite
25. 1. 1979	Verordnung über die Zeitpunkte der Ermittlung der Bodenrichtwerte durch die Gutachterausschüsse (ZeitpunktV)	7
9. 1. 1979	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts	7
12. 1. 1979	Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe	8
12. 1. 1979	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Aufhebung des Forstamtes Hundelshausen, Errichtung des Forstamtes Gerolzhofen)	8
12. 1. 1979	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen	8
9. 1. 1979	Änderungen der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag	8
—	Berichtigung der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (AuslVfV)	9

Verordnung über die Zeitpunkte der Ermittlung der Bodenrichtwerte durch die Gutachter- ausschüsse (ZeitpunktV)

Vom 25. Januar 1979

Auf Grund von § 143b Abs. 2 des Bundesbaugesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bodenrichtwerte sind zum Ende eines jeden Jahres mit ungerader Zahl zu ermitteln.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 der Verordnung über die Richtwerte von Grundstücken vom 17. Oktober 1963 (GVBl S. 193) außer Kraft.

München, den 25. Januar 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts

Vom 9. Januar 1979

Auf Grund des Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 11. August 1978 (GVBl S. 525) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinn von § 13 Abs. 1 und § 14 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl I S. 2587) ist die Regierung.

(2) In den übrigen Fällen ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

München, den 9. Januar 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Tandler, Staatsminister

Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe

Vom 12. Januar 1979

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Mit der Gebühr für den Jagdschein wird zugleich eine Jagdabgabe in Höhe der Hälfte der Jagdscheingebühr erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

München, den 12. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Aufhebung des Forstamtes Hundelshausen, Errichtung des Forstamtes Gerolzhofen)

Vom 12. Januar 1979

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 10. April 1973 (GVBl S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1977 (GVBl S. 759), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchst. F wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 13 bis 15;

b) es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
„12. Gerolzhofen“.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Forstamt Hundelshausen“ wird gestrichen und der Amtsbereich dieses Forstamtes unter der Überschrift „Forstamt Gerolzhofen“ nach dem Amtsbereich des Forstamtes Gemünden a. Main eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

München, den 12. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Vom 12. Januar 1979

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 11. August 1978 (GVBl S. 537) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinn des Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl II S. 773) ist

1. im Fall des Art. VII Abs. 6 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (BGBl II 1975 S. 777) für die Führung des Registers und die Ausgabe oder Genehmigung von Etiketten das Bayerische Landesamt für Umweltschutz,
2. in den übrigen Fällen die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde.

(2) Im Fall des Art. VII Abs. 7 Buchst. c des Übereinkommens ist vor der Entscheidung das Veterinäramt zu hören.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

München, den 12. Januar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Änderungen der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

I.

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1978 beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag*) wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) vom 25. Juli 1977 findet auf diesen Fall keine Anwendung.“

II.

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1978 beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Fraktionen, auf die hiernach kein Sitz entfällt, erhalten einen zusätzlichen Sitz.“

München, den 9. Januar 1979

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Dr. Heubl

*) Abgedruckt GVBl 1974 S. 587

Berichtigung

Die **Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (AusIVfV)** vom 3. Oktober 1978 (GVBl S. 694) wird wie folgt berichtigt:

§ 15 Satz 3 lautet richtig:

„Die Bestimmungen der Verordnung über die Einstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (EPol) über die Sportprüfung sind sinngemäß anzuwenden.“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1978 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,40 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.